

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 28. NOVEMBER 2003

- 102. Kundmachung der Landesregierung vom 18. November 2003 über die Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2004
- $103.\;$ Kundmachung der Landesregierung vom 15. April 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ellmau und der Gemeinde Going am Wilden Kaiser

102. Kundmachung der Landesregierung vom 18. November 2003 über die Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2004

Die Landesregierung schreibt nach § 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters für alle Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Stadt Innsbruck auf Sonntag, den 7. März 2004, aus.

Als Stichtag wird der 19. Dezember 2003 bestimmt. Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird Sonntag, der 21. März 2004, bestimmt.

Wahlberechtigt sind österreichische und - auf ihren schriftlichen Antrag an die Gemeinde hin - sonstige Unionsbürger, die spätestens am 7. März 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, es sei denn, dass sie sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten und ihr Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist.

Der Landeshauptmann: van Staa Der Landesamtsdirektor: Arnold

103. Kundmachung der Landesregierung vom 15. April 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ellmau und der Gemeinde Going am Wilden Kaiser

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2003, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau vom 5. September 2002 und des Gemeinderates der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vom 3. September 2002, mit denen folgende Änderung

der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ellmau und der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ellmau und der Gemeinde Going am Wilden Kaiser wird durch die jeweils geradlinige Verbindung zwischen dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1770 über die Grenzpunkte Nr. 3322, 3323, 3324, 3378, 9989 und 428 STÜCK 40, NR. 103

dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3379 gebildet.

§ 2

statt.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Ellmau und der Gemeinde Going

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2004 in Wirksamkeit.

§ 3

am Wilden Kaiser aus dieser Grenzänderung findet nicht

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.

Druck: Eigendruck